

Ergänzendes Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule für das Schuljahr 2019/20

vom 29. April 2020¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980² und in Ergänzung zum Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität vom 27. Juni 2018³

als Reglement:

I.

Art. 1 Prüfungsfächer

¹ Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

- a) alle Berufsfelder:
 - 1. Deutsch;
 - 2. Französisch;
 - 3. Englisch;
 - 4. Mathematik;
- b) Berufsfeld Gesundheit:
 - 5. Berufsfeldunterricht;
 - 6. Biologie;
 - 7. Physik;
- c) Berufsfeld Soziales:
 - 5. Berufsfeldunterricht;
 - 6. Biologie;
 - 7. Chemie;
- d) Berufsfeld Pädagogik:
 - 5. Psychologie;
 - 6. Biologie;
 - 7. Physik;
- e) Berufsfeld Gestalten:
 - 5. Gestalten;
 - 6. Kunstgeschichte;
- f) Berufsfeld Kommunikation und Information:
 - 5. Kommunikation allgemein;
 - 6. Digitale Kommunikation;
 - 7. Medienkunde und Recht.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Juni 2020; in Vollzug ab 1. Mai 2020.

² sGS 215.1.

³ SchBI 2018, Nr. 7-8.

² Es finden keine mündlichen Prüfungen statt. Art. 7 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2, Art. 13 und Art. 14 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität⁴ finden keine Anwendung.

Art. 2 Notengebung

¹ Der Fachmittelschulenausweis wird aufgrund der Erfahrungsnoten und der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist. Die Erfahrungsnote muss sich auf wenigstens zwei schriftliche Prüfungen oder Arbeiten abstützen.⁵ Die Rektorin oder der Rektor ist für eine ausreichende Notenbasis besorgt.
- b) Die Prüfungsnote ist die Note der schriftlichen Prüfung.
- c) Die Fachnote:
 1. wird in den geprüften Fächern zu einem Drittel aus der Prüfungsnote und zu zwei Dritteln aus der Erfahrungsnote errechnet, ausgerechnet auf eine Dezimale;
 2. ist in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.
- d) Im Fachmittelschulenausweis wird als Abschlussnote die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

Art. 3 Prüfungskonferenz Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- b) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor;
- c) der Klassenlehrperson;
- d) den Lehrpersonen der Abschlussprüfungsfächer und der für die selbstständige Arbeit zuständigen Fachlehrperson.

² Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

Art. 4 Würdigung der Persönlichkeit

¹ Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

² Sie kann dabei höchstens zwei Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnoten verbessern, wobei die Notenverbesserung insgesamt nicht mehr als einen Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des dritten Schuljahres zugänglich.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

⁴ SchBl 2018, Nr. 7-8.

⁵ Art. 14 Abs. 2 MSV.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020 angewendet.